

Sitzung vom 27. August 1997

**1852. Postulat (Einbezug privater Volksschulen in die Evaluation und Formulierung der Leistungsaufträge der teilautonomen Volksschulen)**

Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, und Mitunterzeichnende haben am 2. Juni 1997 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, auch die pädagogischen Leistungen und Konzepte der seit Jahrzehnten erfolgreich praktizierenden privaten Volksschulen zu evaluieren, mit einem sinngemässen Leistungsauftrag zu versehen und als Teil der neu entstehenden freiheitlicheren Bildungslandschaft teilautonomer Volksschulen zu betrachten und zu behandeln.

Begründung:

Neben dem Angebot der öffentlichen und durch Steuern bezahlten Volksschulen entwickelten innovative Pädagogen mit eigenwilligen Eltern aufgrund diverser alternativer pädagogischer Konzepte verschiedene private Volksschulen. Diese von Idealismus und Enthusiasmus einer zentralen pädagogischen Qualität geprägten und nicht mit ökonomischen Hintergedanken gegründeten Bildungsinstitute haben gemeinsam, dass sie verstärkt versuchten, das musische Element, den Gemeinschaftssinn oder die Fähigkeit zum vernetzten Denken in den Mittelpunkt ihrer pädagogischen Bemühungen zu stellen. Im Freiraum, den diese Schulen nutzten, entstanden wertvolle Schulversuche, die aber nur zum Teil oder gar nicht ernsthaft evaluiert und mit der staatlichen pädagogischen Bandbreite verglichen und in eine pädagogische wissenschaftliche Diskussion einbezogen wurden.

In einer Zeit steigender Erziehungsdefizite, bei gleichzeitigen Finanzierungsproblemen sind die Diskussion und die Erprobung anstelle von Isolierung der bis heute zum Teil sehr modernen pädagogischen Grundideen notwendiger denn je. Die Betonung einer musisch-künstlerischen Erziehung, der Blockunterricht, der Epochenunterricht, das Zusammenbleiben der Kinder über die ganze Schulzeit, das Führen einer Klasse durch eine verantwortliche Klassenlehrerpersonlichkeit von der Einschulung bis über die Pubertät hinaus, das alles sind seit Jahrzehnten erprobte Neuerungen, deren Einbezug in die pädagogische Diskussion nicht weiter vermieden werden kann.

Im Kanton Zürich wurden mit Millionen von Steuergeldern neue staatliche Schulmodelle und Versuche entwickelt, über Jahre getestet und ausgewertet. Die neben der staatlichen Volksschule bestehenden Reformmodelle wurden aber nie in eine Evaluation einbezogen und auf ihre Tauglichkeit und Auswirkung untersucht. Nachdem Tausende von Schülern ihre Volksschulzeit zum Teil bis ins 18. Lebensjahr in diesen Schulen verbrachten, den Staat in dieser Zeit keinen Rappen kosteten, wäre es langsam angezeigt, Erfolg, Misserfolg und Auswirkungen anhand der Absolventen breit zu analysieren und wissenschaftlich zu diskutieren.

Eine Evaluation wird dann dazu dienen können, die öffentlichen (öffentlich heisst hier: allen Kindern unabhängig von finanziellen und religiösen oder anderen Voraussetzungen zugänglich) privaten Volksschulen langfristig als Teil des neu entstehenden Netzes teilautonomer Volksschulen zu betrachten und mit einem ihnen entsprechenden Leistungsauftrag zu versehen. So werden auch dringend notwendige Freiräume geschaffen, um den sich rasant verändernden pädagogischen Aufgaben diversifiziert und innovativ, aber auch vernetzt begegnen zu können.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Martin Ott, Bäretswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Das geltende Recht ermöglicht im Kanton Zürich – wie dies das vorhandene Angebot zeigt – eine breite Palette von Privatschulen. Trotz der bestehenden Bewilligungspflicht verfügen die Privatschulen über einen grossen Gestaltungsfreiraum. Das betrifft insbesondere das pädagogische Konzept bzw. die pädagogische Ausrichtung (Montessori,

Rudolf Steiner usw.) und die Umsetzung dieser Ideen im Unterricht (Methodenfreiheit). Die Privatschulfreiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Lehrplanziele nicht erreicht werden, die Privatschulen also gemäss §272 Unterrichtsgesetz keinen «der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren».

Die Volksschule hingegen ist an die ideologische und konfessionelle Neutralität gebunden. Das heisst allerdings nicht, dass sie wertneutral zu sein hat (vgl. §1 Volksschulgesetz). Sie darf aber nicht von einem einseitigen Welt- und Menschenbild ausgehen, das von der Allgemeinheit nicht getragen wird. Abgesehen davon gilt der verfassungsmässige Auftrag zur Führung einer kostenlosen Volksschule, die im ganzen Kanton ein gleichwertiges Bildungsangebot zu garantieren hat.

Die Privatschulen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Angebots der öffentlichen Schule dar. Sie springen gewissermassen in eine Marktlücke, welche die Volksschule nicht oder nur teilweise auszufüllen vermag. Angeboten werden beispielsweise intensivere Schulung durch Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen, zusätzliches Fächerangebot und Schulen mit höherem Betreuungsangebot (Tagesschulen). Die Nachfrage zeigt, dass die Privatschulen einem offensichtlichen Bedürfnis entsprechen. Die Dualität zwischen Privatschulen und Volksschule hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Am 15. November 1995 wurde das *wif*-Projekt «Teilautonome Volksschulen» (TaV) gestartet. Die gesamte Projektanlage wird während zweier Jahre einer externen Evaluation unterzogen. Sie erlaubt es, über den Erfolg der eingeleiteten Massnahmen Rechenschaft abzulegen. Untersucht werden die Auswirkungen auf den Ebenen Kanton, Schulgemeinden und teilnehmende Schuleinheiten. Dabei ist vorgesehen, dass die Resultate laufend in die Schulen zurückfliessen und zu einer Qualitätsverbesserung beitragen. Untersucht werden aber auch Auswirkungen auf das gesamte Schulsystem. Die Evaluation gibt Auskunft über die Folgen des Projekts bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Staat, Schulgemeinden und Schuleinheiten in unserem Schulsystem.

Für diese spezifische Evaluation liegen Offerten verschiedener Institute vor. Die Aufträge werden voraussichtlich im Herbst 1997 durch die Projektleitung vergeben. Allein schon aus zeitlichen Gründen ist es nicht möglich, Privatschulen nachträglich miteinzubeziehen. Angesichts der mitunter sehr verschieden geführten und ausgestalteten Privatschulen würde der Einbezug der Privatschulen in die TaV-Evaluation ein neues Konzept für die Evaluation bedingen. Gegen den Einbezug von Privatschulen sprechen auch die Kosten. Die Evaluation beansprucht einen namhaften Teil der Projektkosten. Der Nutzen dieser Evaluation muss darum dem Projekt als Ganzem zugute kommen.

Selbstverständlich können sich Privatschulen einer eigenen Evaluation unterziehen. Deren Resultate könnten im Vergleich mit jenen der TaV-Schulen interessante Antworten auf verschiedene offene Fragen geben. Es ist aber nicht Sache des Staates, dies zu organisieren und zu finanzieren.

Die teilautonomen Volksschulen werden vom Kanton und von den Gemeinden finanziert. Für diese Schulen ist es denkbar, dass sie Leistungsaufträge im Zusammenhang mit Globalbudgets erhalten. Der Kanton kann jedoch Privatschulen, welche nicht von ihm finanziert werden, keine Leistungsaufträge erteilen.

Die Privatschulen werden in den Meinungsbildungsprozess im Rahmen des TaV-Projekts miteinbezogen. Da die Privatschulen bereits heute innerhalb unseres Schulsystems teilautonome Organisations- und Bildungseinheiten darstellen, sind von dieser Seite wertvolle Ideen und Impulse zu erwarten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**